



Singkreis Freiberg am Neckar e.V., gegr. 1877

Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V.

Schwäbischer Chorverband e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Inhalt

I.	Geschäftordnung für die Mitgliederversammlung.....	1
II.	Geschäftordnung für die Ressortaufteilung im Vorstand.....	2
1.	Kassier.....	2
2.	Schriftführer.....	2
3.	Pressereferent.....	2
III.	Vereinsordnung zur Beitragsleistung.....	2
IV.	Vereinsordnung für Ehrungen.....	3

I. Geschäftordnung für die Mitgliederversammlung

lt. Satzung Absatz X a)

Vereinsmitglieder sind die aktiven Sängerinnen und Sänger, alle passiven Mitglieder, sowie alle Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einberufen, wenn ein Anlass hierzu besteht oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die jährlich durchzuführende Hauptversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden.

Vorstand und Ausschuss sind an ihre Beschlüsse gebunden.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Bestätigung der vom Ausschuss vorgelegten Tagesordnung. Einwände zur Tagesordnung sind vor Einstieg in die Tagesordnung vorzubringen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Entgegennahme und Diskussion der Berichte.
4. Entlastung von Vorstand und Beirat.
5. Wahl der Organe des Vereins.
6. Abstimmung über einen vom Ausschuss beantragten Ausschluss eines Mitgliedes.



Singkreis Freiberg am Neckar e.V., gegr. 1877

Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V.

Schwäbischer Chorverband e.V.

II. Geschäftsordnung für die Ressortaufteilung im Vorstand

lt. Satzung Absatz X b)

1. Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse, führt die Rechnung und ist für den Beitragseinzug der Mitglieder verantwortlich.

Er ist für die Erstellung der Steuererklärungen und für die evtl. anfallenden Zahlungen von Steuern und Abgaben an das Finanzamt sowie für die Abrechnungen der wirtschaftlichen Veranstaltungen der Abteilungen zuständig.

Zur jährlichen Hauptversammlung hat er jeweils einen Kassen- und Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seine Kassenführung wird von Kassenprüfern nachgeprüft, die von der Mitgliederversammlung bestellt wurden.

Bei anstandsloser Kassenführung erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassier Entlastung.

2. Schriftführer

Er führt fortlaufend Protokoll über die Geschehnisse im Verein. Er führt das Protokollbuch.

Der Schriftführer erstattet in der jährlichen Hauptversammlung Bericht über die Anzahl der Sitzungen von Vorstand und Ausschuss.

Ferner hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu beurkunden.

3. Pressereferent

Der von Vorstand und Ausschuss berufene Pressereferent hat die Aufgabe, für den Verein eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Er kann auf Einladung bei den Ausschusssitzungen und Versammlungen anwesend sein.

III. Vereinsordnung zur Beitragsleistung

lt. Satzung Absatz VII

Der Jahresbeitrag wurde lt. Hauptversammlung vom 13.06.2023 ab dem 1. Januar 2024 auf 80,00€ festgelegt. Passive Mitglieder (auch „Fördermitglieder“ genannt) zahlen davon 50%.

Der Jahresbeitrag ist von allen aktiven und passiven Mitgliedern zu entrichten. Für Jugendliche wird ein gesonderter Beitrag vereinbart.

Der Beitrag muss auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zeitlich befristet zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Der Antrag kann formlos bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.



Singkreis Freiberg am Neckar e.V., gegr. 1877

Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V.

Schwäbischer Chorverband e.V.

IV. Vereinsordnung für Ehrungen

lt. Satzung Absatz IX

Die Ehrungen durch den Verein erfolgen auf Vorschlag von Vorstand und Ausschuss. Geehrt werden sollen:

- a) aktive Mitglieder für 15jährige Mitgliedschaft
- b) aktive und passive Mitglieder
 - für 25 jährige Mitgliedschaft
 - ab 40 jähriger Mitgliedschaft alle 10 Jahre

im Singkreis Freiberg/Neckar e.V.

Der „Sängerkreis Mittlerer Neckar“, „ Schwäbischer Chorverband (SCV)“ und „Deutscher Chorverband (DCV)“ ehren für langjährige aktive Sängertätigkeit nach deren Richtlinien.

Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag von Vorstand und Ausschuss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Ausschuss.

Änderungshistorie

Datum	Änderung
10.07.2023	<ul style="list-style-type: none">• Änderung des Jahresbeitrags gemäß Beschluss Hauptversammlung 13.06.2023• Streichung des Satzes „Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Höhe der Beiträge zur finanziellen Absicherung des Vereins.“• Ehrung Mitglieder ab „40 jährige Mitgliedschaft alle 10 Jahre“• Neues Layout der Geschäftsordnung zur besseren Lesbarkeit.